**Nutzungsbedingungen Schiene (NBS)**



**Herausgeber:**

Container Terminal Salzburg GmbH

Terminalstrasse 2

5071 Wals-Salzburg

**Empfänger:**

Das Unternehmen als Empfänger der IBE/Offert Terminalvereinbarung der Container Terminal Salzburg GmbH, bzw. dessen Traktions-Unternehmen. Nicht gültig für Last-Mile Transporte, hier wurde mit der ÖBB-Infra eine gleichlautende Vereinbarung getroffen.

Salzburg im Oktober 2015

Version: 1.1.

INHALT.

1. **Geltungsbereich**
2. **Zugang**
3. **Benutzung**
4. **Entgelte**
5. **Rechte und Pflichten**
6. **Haftung**
7. **Umwelt**

Blatt 1 von 7

1. **Geltungsbereich**
	1. Die Container Terminal Salzburg GmbH (CTS) gestattet Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen die Nutzung der Infrastrukturanlagen Schiene, der Anschlussbahn der CTS in Liefering Salzburg CCT. Ein Infrastrukturnutzungsvertrag (INV) ist die Grundlage auf der die Verfügbarkeit im Rahmen der technischen Möglichkeiten der Anschlussbahn festgelegt wird.
	2. Die CTS stellt gem. § 59 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) i.d.g.F Nutzungsbedingungen Schiene (NS) zur Verfügung. Die NS regeln gem. Artikel 3 der Richtlinie 2001/14 EG den gemeinschaftsrechtlichen, diskriminierungsfreien Zugang zu Anschlussbahnanlagen für EVU.
	3. Die NS der CTS werden entsprechend der gesetzlichen Regelungen im Internet veröffentlicht und falls erforderlich, aktualisiert
2. **Zugang zur Schieneninfrastruktur der CTS**
	1. EVU’s die in §57 des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG) gelistet sind, erhalten Zugang zur Schieneninfrastruktur und sind somit Zugangsberechtigte (ZB), ZB ist entweder das direkt in den Terminal einfahrende Unternehmen oder das Unternehmen in dessen Eigentum die zum Transport auf der AB des Empfängers angedienten Waggons stehen.
	2. Das EVU hat sämtliche Nachweise hinsichtlich der folgenden Voraussetzungen zu erbringen um den Zugang zur Schieneninfrastruktur der AB CTE zu erlangen:
		1. Gültige Verkehrsgenehmigung oder – Konzession als EVU für die betreffenden Verkehrsleistungen
		2. Nachweis über eine gültige Sicherheitsbescheinigung für das Netz der ÖBB-Infrastruktur AG gemäß §37 EisbG. Änderungen in der Sicherheitsbescheinigung sind der CTS unaufgefordert zu melden. Es ist jederzeit nachzuweisen, dass die Voraussetzungen der Sicherheitsbescheinigung erfüllt sind. Der Zugang wird verweigert, wenn die erforderlichen Nachweise für den Zugang zur Schieneninfrastruktur der AB der CTS nicht mehr erbracht werden können.
		3. Das vom EVU eingesetzte Personal muß die gesetzlichen Voraussetzungen für das Führen von Triebfahrzeugen erfüllen; eine rechtsverbindliche Erklärung ist vorzulegen.
		4. Ein Nachweis der Versicherung über die Deckung der Haftpflicht oder gleichwertige Vorkehrungen sind durch das EVU zu erbringen. Änderungen sind vom EVU unverzüglich bekannt zu geben.
		5. Das eingesetzte Personal (Triebfahrzeugsführer) muß über die erforderlichen Ortskenntnisse der AB der CTS auf der AB Liefering Salzburg CCT, verfügen. Die Erlangung der Ortskenntnisse ist über den Eisenbahnbetriebsleiter der CTS durchzuführen.
		6. Eine Sicherheitsleistung in der Höhe von bis zu drei Monatsumsätzen kann von der CTS eingefordert werden, um die wirtschaftliche Bonität und Zuverlässigkeit des ZB zu untermauern. (Infrastrukturbenutzungsentgelt)

Blatt 2 von 7

1. **Benutzung der AB Schieneninfrastruktur**
	1. Kontaktstelle für Informationen zum Zugang auf die Schieneninfrastruktur der AB der CTS ist:

Container Terminal Salzburg GmbH

Terminalstrasse 2

5071 Wals Salzburg

Kontaktperson: Herr Richard Lagger

mailto:richard.lagger@ct-sbg.at

* 1. Für die Nutzung der Schieneninfrastruktur ist es notwendig einen Infrastrukturnutzungsvertrag/Offert/Slot zu erlangen. Im Infrastrukturnutzungsvertrag sind die entgeltlichen Leistungen der CTS festgelegt. Zusätzlich zum Infrastrukturnutzungsvertrag ist eine positive SLOT Anfrage, erteilt durch die Betriebsleitung der CTS notwendig um die AB nutzen zu dürfen. Das Benutzungsentgelt errechnet sich auf Basis der zugewiesenen Fahrwege und zu nutzenden Bedienbereiche.
	2. Der Nutzungsvertrag gilt jeweils für ein Fahrplanjahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr wenn der Vertrag nicht binnen zwei Monaten vor Ende schriftlich gekündigt wird. Beide Parteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages wenn wichtige Gründe vorliegen.
	3. Die Nutzung der AB der CTS ist innerhalb eines Monats vor Beginn des Fahrplanjahres schriftlich bei der CTS anzukündigen, folgende Angaben müssen an die CTS übermittelt werden:

Firmenname, Anschrift und Kommunikationsdetails

Ansprechperson für den operativen Betrieb inkl. Stellvertretung

24/7 Erreichbarkeit des EVU im Zusammenhang mit dem operativen Betrieb

Angaben zum Zug. Zuglänge, Bruttozuggewicht, Art des Triebfahrzeuges & Wagen

Erforderliche Zeitfenster/Slot Fahrwegskapazität, Zielort, Bedientage

 Blatt 3 von 7

* 1. Im Rahmen der Infrastrukturnutzung wird dem EVU die vorübergehende Nutzung von Gleisen durch Triebfahrzeuge (TFZ) und/oder Waggons (Wgg) gegen Entgelt nach Maßgabe folgender Regelungen angeboten:
* Mit der CTS vereinbarte Zusagen betreffen die Nutzung von Gleisen zum vorübergehenden Abstellen von Triebfahrzeugen oder von Waggons. Diese gelten unter dem Vorbehalt, dass die Zusagen im Einzelfall entzogen werden können, wenn dies aufgrund von unterjährigen Zuteilungen von Fahrwegkapazität an EVU gem. Mindestpaket aufgrund von Aufhol-Betrieb (Bedingt durch Verzögerungen des EVU’s, Störungen, oder anderen wichtigen betrieblichen Gründen) erforderlich sein sollte.
* Die Zusagen für Abstellfächen erfolgen nur insoweit, als dadurch nicht der diskriminierungsfreie Zugang anderer EVU’s beeinträchtigt wird.
* Das EVU trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie für die Sicherung der Triebfahrzeuge und/oder Waggons samt Ladegut gegen unbefugten Zugriff durch Dritte. Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch im Hinblick auf RID Gefahrgut sind bei der vorübergehenden Abstellung von TFZ und Wgg durch das EVU zu beachten.
	1. Die RID Bestimmungen sind für den Transport gefährlicher Güter auf der AB der CTE einzuhalten. Das Gefahrgutbefürderungsgesetz (GGBG) – besonders der Abschnitt fünf (5) ist einzuhalten. Das UIC-Merkblatt 471-3 und alle sonstigen einschlägigen Bestimmung im Zusammenhang mit dem Transport von Gefahrgut sind in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Eine zwingende Information an den Gefahrgutbeauftragten der CTS ist im Falle von Transporten Gefährlicher Güter erforderlich.
1. **Infrastrukturbenützungsentgelt (IBE)**
	1. Das IBE basiert auf dem Umfang der curch die CTS zu erbringenden Leistung gem. der allgemeinen Preisliste/IBE der CTS. Die in der Liste enthaltenen Preise sowie die Zusatzleistungen für das Abstellen von TFZ und Wgg werden einer jährlichen Preisanpassung unterzogen. Die jeweils gültige Preisliste wird im Internet veröffentlicht. Basis für die Berechnung des Infrastrukturentgeltes sind die zurechenbaren Infrastrukturkosten der AB der CTS.

Blatt 4 von 7

* 1. Folgende Leistungen sind im Infrastrukturbenutzungsentgelt als Basiskosten enthalten:
* Annahme und Bearbeitung von Anfragen zugangsberechtigter EVU’s auf Zuweisung von Fahrwegskapazitäten sowie der Abschluss einer INV
* Benutzung von Schieneninfrastruktur, Weichen und Abzweigungen
* Aktivierung der Zielgleistastensteuerung einschließlich Signalisierung, Abfertigung, Bereitstellung von Informationen und Kontrolle bzw. Regelung von Verschubbewegungen
* Kommunikationsleistung im Zusammenhang mit der Ausübung der Fahrleistung
* Bereitstellung von Informationssystemen die zur Ausübung der Fahrleistung notwendig ist
	1. Nachstehende Leistungen sind nicht im IBE berücksichtigt:
* Nutzung der Infrastruktur für Verschubtätigkeiten zur Ausreihung und Zugsbildung, sowie Auflösung von Zügen
* Infrastrukturbenutzung für das temporäre Abstellen von TFZ oder Wgg
* Übermittlung von Dienstvorschriften
* Plombieren, Bezetteln, Labeln von Betriebsmitteln
* Zur Verfügungstellung von Versorgungseinrichtung (Bremsanlage) für TFZ
* WTO – Wagentechnische Untersuchung oder das Kontrollieren des Beladezustandes von Zügen (Sicherung der Ladung, Einhaltung des Lademaßes)
* Erstellung von Frachtdokumenten (Frachtbriefe, Nachweisungen, Zolldokumente)
* Die Lieferung von Energie
* Die Durchführung von Unterweisungen (Ortskenntnis) gem ArbeitnehmerInnenschutz
* Die Durchführung von Schulungen
* Die Durchführung von Ent- Be- oder Umladearbeiten
* Die Unterstützung bei außergewöhnlichen Ereignissen oder sonstigen Vorfällen
* Die Reinigung und Wartung von Fahrzeugen
* Die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten zum Zweck des Aufenthalts- oder der Nächtigung
* Das Durchführen von sonstigen kommerziellen Leistungen

Genannte Leistungen können in der IBE als Pauschale Zugsabwicklung/Container offeriert sein. Wenn dem so ist, hat der Leistungsempfänger dafür Sorge zu tragen, dass der beauftragte Traktionär alle in der NBS vereinbarten Bestimmungen einhält. Wir überbinden hier die Verantwortung & Haftung.

* 1. Die Rechnungserstellung wird durch die CTS für den Zeitraum eines Verkehrsmonats vorgenommen. Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen auf das von der CTS angegebene Konto zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen gem. UGB verrechnet.

 Blatt 5 von 7

1. **Rechte und Pflichten**
	1. Die Vertragsparteien übernehmen die Verpflichtung zur wertschätzenden und vertrauensvollen Zusammenarbeit.
	2. Die Parteien werden einander über alle wichtigen die Infrastrukturnutzung betreffenden Umstände gegenseitig und zeitnah informieren. Das EVU wird ersucht Veränderungen der Infrastruktur, Störungen sofort aufzuzeigen. Im Gegenzug informiert die CTS das EVU über allfällige Störungen und Bauarbeiten und über sonstige Abweichungen von der zugewiesenen Fahrwegnutzung.
	3. Seitens der CTS besteht gegenüber dem EVU ein Weisungsrecht betreffend die Anschlussbahn, sowie ein Prüfungsrecht bzw. ein Betretungsrecht der Fahrzeuge
	4. Das EVU ist verpflichtet Verspätungen an die CTS zu melden. Verspätungen von über zwei Stunden (Überschreitung der Slotzeit) sind entgeltpflichtig. (Siehe Nutzungsvertrag)
	5. Das EVU hat folgende Informationen an die nachstehend angegebene E-Mail-Adresse zu übermitteln:
* Anzahl der auf der AB beigestellten Waggons
* Höhe des beigestellten und abgeholten Gewichtes je Nebenanschließer
	1. Störungen in der Betriebsabwicklung, soweit dies unverzüglich technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, sind von den Vertragsparteien zu beseitigen. CTS ist im Interesse eines reibugslosen Bahnbetriebsablaufes berechtigt, Gleisanlagen gegen Kostenersatz durch das störende EVU zu räumen. Auf Verlangen kann das EVU zur Mitwirkung der Räumung angehalten werden, auch wenn andere EVU’s betroffen sind.
1. **Haftung**

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Eisenbahn- und Kraft- fahrzeughaftpflichtgesetzes (EKHG), das Allgemein bürgerliche Gesetzbuches (ABGB) du des Unternehmensgesetzes. Für kommerzielle Leistungen gelten die Allgemeinen Österreichischen Speditionsbedingungen AÖSP als vereinbart. Der Gerichtsstand ist Salzburg.

1. **Umwelt**
	1. Die Schienen-Infrastruktur der CTS ist im Einklang aller einschlägigen Rechtsvorschriften durchzuführen. Es dürfen keine Umweltgefährdungen oder Beeinträchtigungen erfolgen. Das Tanken und der Umschlag von umweltgefährdenden Gütern sind an zugewiesenen und behördlich genehmigten Stellen möglich.

Blatt 6 von 7

* 1. Bei Schäden durch Kontamination des Erdreiches, des Grundwassers oder angrenzender Oberflächengewässer durch Betriebsstoffe der Fahrzeuge oder Ladegüter hat das EVU eine unverzügliche Information an die CTS durchzuführen. Die Information an die CTS lässt die Verpflichtung des EVU zur sofortigen Einleitung von Gegen- und rettungsmaßnahmen (Feuerwehr) sowie zur sofortigen Beseitigung von Umweltschäden unberührt. Ist Gefahr für die AB in Verzug, oder sind Verzögerungen zu erwarten, kann die CTE die Beseitigung von Fahrzeugen/Konterminierte Material sofort und unverzüglich auf Kosten des EVU’s durchführen. Ist die CTS zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU verursacht wurden, so hat das EVU die der CTS entstandenen Kosten und alle anderen Aufwendungen unverzüglich zu ersetzen. Allfällige Schadensersatzansprüche der CTS bleiben unberührt.
	2. Kontaktpersonen

Container Terminal Salzburg rail@ct-sbg.at

Richard Lagger GF Richard.lagger@ct-sbg.at

**Container Terminal Salzburg GmbH (CTS)**

**Terminalstrasse 2**

**5071 Wals-Salzburg**

**www.ct-sbg.at**

 Blatt 7 von 7